

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 der Technischen Universität Chemnitz

1. Einleitung

Allgemeines:

(1) Die Brandschutzordnung wird auf der Grundlage der derzeit geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und der einschlägigen technischen Standards in Kraft gesetzt.

(2) Die Brandschutzordnung regelt den Geltungsbereich, die Verantwortlichkeit und das Verhalten für den vorbeugenden Brandschutz, im Brandfall und nach einem Brand.

Über die Brandschutzordnung sind die Beschäftigten vom jeweiligen Fachvorgesetzten mindestens einmal jährlich und bei erstmaliger Arbeitsaufnahme aktenkundig zu unterweisen.

(3) Die Brandschutzordnung hat das Ziel, das Entstehen von Bränden wirksam zu verhindern bzw. im Brandfall ein unverzügliches Einsetzen von Hilfeleistungen und das Ergreifen von Maßnahmen für die Rettung von Personen sowie für die Begrenzung von Sachschäden sicherzustellen.

(4) Der Aushang „Brandschutzordnung Teil A“, welcher allgemeine Brandschutzhinweise sowie die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall enthält, ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und unter Abschnitt 2. Brandschutzordnung zu finden. Er ist darüber hinaus in den öffentlichen Bereichen der Gebäude gut sichtbar angebracht.

(5) Weiterführende Regelungen im Brandschutz sind bei Erfordernis auf der Grundlage dieser Brandschutzordnung und der Gefährdungsbeurteilungen in Kraft zu setzen.

In die Arbeitsordnungen der Bereiche mit besonderen Brandgefährdungen (z. B. Laboratorien, Werkstätten) sind ortsbezogene spezifische Brandschutzregelungen aufzunehmen und auf aktuellem Stand zu halten (Anlage 1).

Geltungsbereich:

(6) Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen, die von der Technischen Universität Chemnitz genutzt werden. In Mietobjekten ist sie unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Brandschutzordnung ist verbindlich für die Beschäftigten der Technischen Universität Chemnitz, für alle Studierenden, Auszubildenden und Personen, die sich nur vorübergehend auf dem Gelände der Technischen Universität Chemnitz aufhalten, wie Mitarbeiter von Fremdfirmen und Gäste. Diese sind im jeweils notwendigen Maße über die Brandschutzordnung vom zuständigen Verantwortlichen zu unterweisen.

Verantwortlichkeiten:

(8) Verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzordnung sind für die Beschäftigten der jeweilige Fachvorgesetzte, für Studierende im Rahmen der Lehrveranstaltungen die Lehrkräfte, für Fremdfirmen der Auftraggeber und für Gäste der Gastgeber.

(9) Alle Fachvorgesetzten haben sicherzustellen, dass die Regelungen der Brandschutzordnung sowie der Arbeitsordnungen befolgt und auf aktuellem Stand gehalten sowie die vom Geltungsbereich der Brandschutzordnung erfassten Personen unterwiesen werden. Festgestellte Brandschutzmängel sind dem jeweiligen Fachvorgesetzten unverzüglich zu melden, der deren Beseitigung zu veranlassen hat.

(10) Die Beschäftigten des Büros für Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind berechtigt, im Auftrag des Kanzlers die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überprüfen.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

3. Brandverhütung

Allgemeine Grundsätze:

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind als wichtige Voraussetzungen für eine hohe Brandsicherheit in allen Arbeitsbereichen zu gewährleisten.
- (2) Alle Personen müssen die Brandgefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und in ihrer Umgebung kennen sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, einschließlich Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen, eingewiesen sein. Sie haben sich über die Rettungswege und die Standorte der Brandmelder, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Handfeuerlöscher und sonstigen Löschgeräte zu informieren.
- (3) Zum Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung in den Räumen ausgeschaltet wird und die elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, sicher vom Netz getrennt werden (z. B. Hauptschalter ausschalten, Netzstecker ziehen). Brennbar Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (4) Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Rauchen / Umgang mit Feuer:

- (5) In allen Gebäuden gilt generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur an den speziell dafür ausgewiesenen Orten gestattet.
- (6) Streichhölzer, Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Behältern abgelegt werden.
- (7) Der Umgang mit Feuer in Gebäuden ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um genehmigte brandgefährdende Tätigkeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten, Versuche bzw. Experimentalvorträge mit Brandgefährdung). Diese dürfen nur an dafür bestimmten Arbeitsplätzen (Gefährdungsbeurteilung) oder in Räumen durchgeführt werden, für die eine Erlaubnis vor Beginn der Tätigkeit erteilt wurde.

Elektrische Betriebsmittel:

- (8) Elektrische Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgehen kann (z. B. Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen nicht verdecken, genügend Abstand einhalten). Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Betriebsmittel ist durch regelmäßige Prüfung nachzuweisen.
- (9) Private elektrische Betriebsmittel dürfen nur mit Zustimmung des Fachvorgesetzten eingesetzt werden. Sie sind in die Prüfung einzubeziehen.
- (10) Alle Mängel an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen der Elektroinstallation sind sofort dem Fachvorgesetzten zu melden. Reparaturen an diesen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Umgang mit brennbaren Stoffen:

(11) Brennbare Flüssigkeiten sind vorschriftsmäßig in den dafür vorgesehenen Behältern, Sicherheitsschränken und Räumen zu lagern. Am Arbeitsplatz darf höchstens die Menge des Tagesbedarfes bereitgehalten werden.

(12) Gebrauchte Putzlappen und Putzwolle sind in abdeckbaren Behältern aus nichtbrennbarem Material aufzubewahren.

(13) Heizkörper dürfen nicht mit brennbaren Gegenständen belegt werden.

(14) Auf Dachböden dürfen grundsätzlich keine leicht brennbaren Gegenstände gelagert werden.

4. Brand- und Rauchausbreitung

(1) Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden.

(2) Feuerschutzabschlüsse (z. B. Brandschutztüren), Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

5. Flucht- und Rettungswege

(1) Flucht- und Rettungswege, wie Flure, Treppenhäuser, Notausgänge und -ausstiege und Zufahrten der Feuerwehr sowie die Zugänge zu Installationsschachttüren, Elektroverteilern und Gebäudeanschlüssen müssen als solche durch entsprechende Kennzeichnung erkennbar sein und unbedingt freigehalten werden. Die Sicherheitsschilder sowie aushängenden Flucht- und Rettungspläne dürfen ebenfalls weder verdeckt noch zugestellt werden.

(2) Türen in Fluchtwegen und Notausgangstüren dürfen, solange sich noch Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein. Sie müssen sich von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

(3) Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren durch Keile oder andere Gegenstände und durch Außerbetriebsetzen der Schließtechnik ist verboten!

Die über Rauchmelder gesteuerten Türen können offen stehen bleiben, da diese im Brandfall selbsttätig schließen.

(4) Für jedes Gebäude ist eine Sammelstelle im Freien festgelegt, die im Alarmfall aufzusuchen ist.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

(1) Alle Notfalleinrichtungen, wie Feuerlöscher, Hydranten, Notduschen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Alarmierungseinrichtungen usw., sind ständig freizuhalten. Sie müssen stets deutlich sichtbar sein und ggf. durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung durch Hinweisschilder erfolgt gemäß Anhang 1 der Technischen Regel ASR A1.3.

(2) Feuerlöscher und andere Geräte für die Brandbekämpfung dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

(3) Alle Brandschutzeinrichtungen werden regelmäßig geprüft.
Die Unterflurhydranten müssen bei winterlichen Witterungsverhältnissen schnee- und eisfrei gehalten werden.

(4) Die Ausführung von Tätigkeiten in Räumen mit selbstauslösenden Brandmeldern, die eine Veränderung der Raumluft durch Gase, Dämpfe, Stäube, Rauch, Nebel, Aerosole sowie durch Hitze hervorrufen können, ist nur gestattet, wenn die Melder unter Beachtung bestehender Regelungen für die Dauer der Tätigkeit außer Betrieb gesetzt wurden.

(5) Wenn keine automatische Brandmeldung zur Feuerwehr erfolgt ist, hat die Meldung über den nächsten Handfeuermelder oder Telefon-Notruf 112 zu erfolgen.

Die Wache ist über den Universitätsnotruf 44111 zu verständigen.

7. Verhalten im Brandfall

(1) Bei Ausbruch eines Brandes ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, um keine Panik auszulösen!

(2) Bei Ertönen des Alarmsignals (Dauerton) ist das Gebäude zu räumen und die Sammelstelle aufzusuchen.

8. Brand melden

Bei Notruf über Telefon sind in der Regel folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo brennt es?

2. Was brennt?

3. Wie viel brennt?

4. Welche Gefahren bestehen?

Weitere Fragen der Feuerwehr-Leitstelle sind abzuwarten, kurz und genau zu beantworten.

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- (1) Im Brandfall ertönt ein Dauerton als Alarmsignal und gegebenenfalls eine Sprachdurchsage.
- (2) Bei Räumung während einer Lehrveranstaltung sind die Studierenden von der Lehrkraft einzuweisen und ins Freie zu führen.
- (3) Mit dem Eintreffen der Feuerwehr geht das Weisungsrecht an den Einsatzleiter über. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

10. In Sicherheit bringen

- (1) Stark verrauchte Räume und Fluchtwege sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- (2) Aufzüge dürfen nicht als Fluchtweg benutzt werden.
- (3) Gefährdeten, verletzten und behinderten Menschen muss geholfen werden.

11. Löschversuche unternehmen

- (1) Menschenrettung hat Vorrang vor Rettung von Sachgütern und der Löschung eines Brandes.
- (2) Brände sollten möglichst mit den geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- (3) Nachfolgend sind die Brandklassen und die entsprechenden geeigneten Löschmittel dargestellt:

Brandklasse A: Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die unter Flammen- und Glutbildung verbrennen: z. B. Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Gummi

geeignete Löschmittel: Pulver, Wasser und Schaum

Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen: z. B. Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Parafin

geeignete Löschmittel: Pulver, Schaum und Kohlendioxid

Brandklasse C: Brände von Gasen: z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas

geeignetes Löschmittel: Pulver

Brandklasse D: Brände von Metallen: z.B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium

geeignetes Löschmittel: Pulver

12. Besondere Verhaltensregeln

- (1) Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten, sofern es die Lage gefahrlos gestattet, geborgen werden.
- (2) Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist der Strom, sofern es die Lage gefahrlos gestattet, sofort abzuschalten.
- (3) Die Rettungswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen.
- (4) Nach einem Brand ist zu beachten, dass
 1. Folgeschäden durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser minimiert werden,
 2. Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden müssen,
 3. elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen sind,
 4. durch Brandeinwirkung beeinträchtigte Druckgasbehälter geprüft werden müssen.

13. Inkraftsetzung

Die Brandschutzordnung tritt am 02.04.2019 in Kraft. Zugleich verliert die Brandschutzordnung vom 14.03.2008, in Kraft getreten am 15.04.2008, ihre Gültigkeit.

Chemnitz, den 28.03.2019

Der Kanzler

Anlage 1

Brandschutzvorgaben für die Arbeitsordnungen

1. Brandverhütung

1.1 Verantwortung und Zuständigkeiten regeln

Verantwortlichen des Arbeitsbereiches benennen
ggf. Beauftragten für Brandschutzaufgaben im Arbeitsbereich festlegen

1.2 Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen festlegen

Gefährdungsbeurteilung bei brand- und explosionsgefährdenden Arbeitsverfahren

1.3 ortsbezogene Unterweisung im Brandschutz durchführen

jährliche aktenkundige Unterweisung aller Personen und Unterweisung
bei Aufnahme der Tätigkeit

- zum brandschutzgerechten Verhalten
- zu Brandbekämpfungsmaßnahmen
- zur Alarmierung
- zum Verhalten im Gefahrenfall

Fremdfirmen und zeitweise beschäftigte Personen einweisen!

1.4 Brandschutzkontrollen

Regelmäßigkeit festlegen und Kontrollen dokumentieren

2. Kennzeichnung, Prüfung

2.1 Sicherheitskennzeichnung und Zugänglichkeit

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Brandbekämpfungseinrichtungen, Meldeeinrichtungen, Absperrrichtungen müssen gekennzeichnet und stets freigehalten sein

2.2 Prüfung veranlassen/Nachweisführung

elektrische Betriebsmittel und Einrichtungen des Brandschutzes gemäß Prüfvorschrift

2.3 Mängelbeseitigung

umgehend veranlassen

3. Handlungen bei Räumungsalarm

3.1 Zuständigkeiten und Abläufe im Arbeitsbereich regeln

3.2 Notruf- und Alarmierungsmöglichkeiten

automatisch oder manuell bzw. über Telefon-Notruf

3.3 umsichtiges Handeln bei Alarm

darauf achten, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen können

3.4 Rettung und Bergung

situationsgerecht veranlassen

3.5 Sammelstelle aufsuchen

4. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

4.1 Zuständigkeit bis zum Eintreffen der Feuerwehr regeln

4.2 Löschmaßnahmen situationsabhängig beginnen